Satzung des TV 1885 Eggenfelden e. V.

Entwurf – Stand 18.11.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1885 Eggenfelden e.V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eggenfelden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR 10158 eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
(2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung und Ausübung der angebotenen Sportarten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
   a) die Ausrichtung von Turn - und Sportfesten,
   b) die Durchführung und Teilnahme von turnerischen und sportlichen Veranstaltungen,
   c) Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden,
   d) Förderung des Jugendsports.
(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Mitgliedern des Vorstandsteams entscheidet die Mitgliederversammlung. Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit anderer Personen entscheidet das Vorstandsteam.

(4) Das Vorstandsteam ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
(7) Vom Vorstandsteam kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand des Vereins.
(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.
(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
(2) Der, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende, Austritt ist jederzeit, zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
   a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
   b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
   c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
   d) das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsausschuss, bei Vorliegen einer der in Abs. (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
   a) Verweis
   b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt
   c) Ausschluss an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
   d) Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen und genutzten Sportanlagen und Gebäude

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus, zum 01.01. eines Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Vorstandsteam.

(3) Falls die Zahlung von Abteilungsbeiträgen in der Beitragsordnung vorgesehen ist, so können diese durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsteams die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

(1) das Vorstandsteam

(2) der Vereinsausschuss

(3) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandsteam

(1) Das Vorstandsteam besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern; diese weisen sich die wahrzunehmenden Aufgaben zur Bearbeitung selbst zu. Die Mitglieder des Vorstandsteams vertreten den Verein jeweils allein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandsteams vertreten. Der jeweilige Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandsteams werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandsteams im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandsteams berechtigt, ein Vereinsmitglied als Vertreter bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in das Vorstandsteam zu berufen.

(4) Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
(5) Vorstandsteammitglieder nach § 9 (1) können nur Vereinsmitglieder werden.
(6) Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandsteams, den Abteilungsleitern und ggf. dem Jugendvertreter. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass dazu zusätzlich eine beliebige Anzahl von Beisitzern gewählt werden kann.
(2) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
(3) Vereinsausschussmitglieder nach § 9 Abs. (2) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/4 der Vereinsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
(3) Einberufung der Mitgliederversammlung:
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich durch das Vorstandsteam einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Einberufung schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt - "Rottaler Anzeiger" einzuladen.
Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch die Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden.
Mitglieder, die dem Verein eine Handy-Nummer mitgeteilt haben, können auch elektronisch über Nachrichtendienste an die zuletzt in Textform mitgeteilte Handy-Nummer geladen werden.
Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn das Mitglied in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
(4) Die Mitgliederversammlung kann auch in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch das Vorstandsteam bei Einladung bekannt gegeben.
Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Im Falle der Präsensversammlung gibt der Vorstand den Ort der Versammlung bekannt.
Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
Für den Fall der hybriden Mitgliederversammlung sind die Zugangsdaten beim Vorstand zu erfragen.
Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung geregelt.
(5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
(6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
(7) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins regelt der § 19 (1)
(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsteammitglied geleitet. Ist kein Vorstandsteammitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
(9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
(10) Es werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandsteams
   b) Wahl der Abteilungsleiter
   c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
   d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über Vereinsauflösung
   e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
   f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsausschusses
   g) weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

(12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht jederzeit nach Absprache in die Protokolle über die Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
(2) Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
(2) Die Abteilungen sind fachlich selbständig.
(3) Die Abteilungen fördern und pflegen die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
(4) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Abteilungsleiter auf die Dauer von 3 Jahren.
(6) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
   a) gegen die Interessen des Vereins oder
   b) gegen die Vereinssatzung oder
   c) gegen Vereinsordnungen oder
   d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

   Für diese Entscheidung ist generell der Vereinsausschuss zuständig.
(7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Überschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes verwendet werden.

§ 16 Jugendvertretung

(1) Ein Jugendvertreter kann für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und ist ggf. Teil des Vereinsausschusses.

§ 17 Ordnungen

(1) Die Vereinsorgane bzw. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandsteams.
(2) Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

§ 18 Datenschutz

(1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandteams durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
(2) Die Datenschutzordnung ist auf der Homepage des Turnvereins einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eggenfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Sport zu verwenden hat.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft

des TV 1885 Eggenfelden e. V.

Eggenfelden, den 18.11.2026